

Verordnung der Gemeinde Lohberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 20.04.2020

Die Gemeinde Lohberg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in folgenden Bereichen des Gemeindegebiets in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen an der Leine zu führen:

- innerhalb und im Umkreis von 50 Metern um bebaute Gebiete
- innerhalb und im Umkreis von 200 Metern um Kinderspielplätze und Sportplätze
- auf markierten und ausgewiesenen Wanderwegen
- gesamte Arberseestraße von Sommerau bis zum Kleinen Arbersee
- Naturschutzgebiet Kleiner Arbersee

(2) Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 15. Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Allgemeines Verhalten

(1) Die Hundehalter bzw. die zum Ausführen des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen,

- a) dass Straßen und Gehwege einschl. deren Bankette und Grünanlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Gegebenenfalls haben sie die Verunreinigung sofort ordnungsgemäß zu beseitigen;
- b) dass andere Personen sowie andere Hundehalter bzw. deren Hunde nicht gefährdet, geschädigt, bedroht oder belästigt werden;
- c) dass sich der Hund beim freien Ausführen stets in Ruf- und Sichtweite der ausführenden Person aufhält;
- d) dass auch kleine Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen; insbesondere sind obige Buchstaben a), b) und c) zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 und 2 einen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) verstößt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am **01.05.2020** in Kraft. Die Hundehaltungsverordnung vom 18.12.2000 tritt damit außer Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Ort, Datum:

Lohberg, 20.04.2020

(Siegel) Gemeinde Lohberg

gez. Müller, Erster Bürgermeister

(Unterschrift)